Bauordnung und Baupolizei in Rheinfelden vor dem Dreissigjährigen Kriege (1566-1620)

Autor(en): Senti, A.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Rheinfelder Neujahrsblätter

Band (Jahr): - (1945)

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-894607

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Bauordnung und Baupolizei in Rheinfelden vor dem Dreißigjährigen Kriege (1566—1620)

Im Stadtarchiv Pheinfelden befindet sich unter Dummer 457 ein handschriftlicher Band, überschrieben:

Bauscheuwer vnd der marckhleuten erkantnussen in vnd vsserthalb der statt Rynfelden 1566—1620.

Der Band enthält 74 beschriebene Blätter Büttenpapier oder 1471/2 Seiten, am Anfang 4 und am Schluß II leere Blätter. Im Laufe der 55 Jahre mögen etwa 7 bis 8 vers schiedene Hände die Berichte und Urteile der städtischen Bauschauer eingeschrieben haben. Es ist die leicht lesbare Kurrentschrift des ausgehenden 16. Jahrhunderts, die sich hier durch große Bleichmäßigkeit und sicheren Schwung der Initialen auszeichnet. Für den Umschlag verwendete man "Altmaterial" kirchlicher Herkunft, wahrscheinlich ein Dergamentblatt aus einem Sektionar des 13. Jahrhunderts mit Rand-Kalendarium; die Innenseite ist mit dem verwendeten Schreibpapier überzogen. Interessant ist auch die Datierung des Beginns und des letzten Protokolls, da zwis schenhinein der "Deue Stil" den alten ablöste, d.h. der Bres gorianische den Julianischen Kalender, wobei im Jahre 1582 die 10 Tage vom 4. bis 14. August übersprungen werden mußten und die Zählung mit dem 15. August weiterging. Während der Dapst den spanischen Katholiken die Einführung des neuen Kalenders "sub gravissimas poenas" (bei Androhung der schwersten Strafen!) befehlen mußte, scheinen die Rheinfelder pünktlicher gehorcht zu haben. Das

Eingangsdatum lautet: Zinstag nach Jubilate a.º 66. Die Auflösung ergibt:

Pascha (Dstern) des Jahres 1566 am 14. April; Jubilate deo omnis terra (3. Sonnt. n. Ostern) am 5. Mai; Zinstag (Dienstag) nach Jubilate am 7. Mai.

Die letzte Eintragung geschah "Donnerstag den 3^{t.} Decemberis Anno 1620".

Dieses mit größter Sorgfalt abgefaßte Bauschauer, Prostokoll verdient eine besondere Würdigung auch als Beleg für die ganz und gar unschematische, also mehr vernunfts mäßige und menschliche Behandlungsweise von baupolizeislichen Streitfragen, wie sie, bald kleinlichsunbedeutend, bald von größerer Tragweite, auch heute noch die Behörden beschäftigen, nur daß man heute für den Entscheid auf den ersten Briff einen Paragraphen zur Hand hat.

Das Protokoll von 1566-1620 scheint der einzige zus sammenhängende Band dieser Art zu sein. Aus der Zeit vor dem großen Rathausbrande von 1530 gibt es nämlich eine Menge einzelner Bauschauakten und Eintragungen in Ratse und Berichtsbüchern; es ist immerhin nicht ausgeschlossen, daß 1530 auch das Archiv des Baumeisters der Stadt zugrunde ging. In der Schilderung des großen Brandunglüs ches vom 4. Mai 1530, die das erneuerte "Stadtbuch" eins leitet, heißt es, das städtische Archiv sei vernichtet worden "samt allem dem, so von briefen (Urkunden), vngeltbücher (Kassabüchern) vnd andern geschriften darinnen gewesen". Das wichtigste Stück von unversehrten Bauakten aus der Zeit vor dem Brande ist ein Ratsprotokoll vom 10. Januar 1469. Darin wird eine Kommission von Sachverständigen bestimmt, welche in Streitfällen zwischen Nachbarn den bes treffenden Bau besichtigen und den Schaden abstellen sollen. Dieser Kommission gehörten an "die bumeister, zymbermeis ster und die ratsbotten". Für den Augenschein war eine Bebühr von 6 Deniern (Pfennigen) zu entrichten, "die ges horen dem zymbermeister und dem murerwerchmeister, die Jollen alsdann anruffen und zu inen nemen die ratsbotten." Die Anordnungen der Kommission waren "von stund an" zu befolgen. Für jede Verzögerung und jeden neuen "Ausgenschein" erhöhte sich die Gebühr und wurde schließlich zu einer empfindlichen Buße von 5 Pfund, die dann aber in die Stadtkasse sloße. Der Stadtbaumeister wurde nur beigezosgen, wenn die Streitfrage auch städtische Liegenschaften berührte wie öffentliche Pläße, Straßen, Bäßlein, Allmensden, Stadtbach, Brunnen, öffentliche Bebäude und die Ringsund Stadtmauer mit ihren Türmen. Balt es Reverse und Kompromisse zu formulieren, so wurde auch der Stadtschreisber, der damals eine sehr weitgehende juristische Bildung besitzen mußte, beigezogen. Das war also die "Pawsschaw" oder Bauschau von 1566.

Um das "Deujahrsblatt" unserm eigenen Wunsche und Bersprechen gemäß nicht zu sehr mit Archivstaub zu besstreuen, stellen wir weitere Erinnerungen an das alte Baus wesen Pheinfeldens auf einen spätern Jahrgang zurück und lassen hier einige Proben aus der Tätigkeit der "Bausschauer" folgen.

1566 V. 7.

Das Beklin hinder Morand harnascher Haus belangend: Morand Harnascher begehrt einen Schweinestall auf dem Bach an seinem Barten hinter seinem Haus zu machen. Dieser Platz ist auf Besehl meiner Herren (Stadträte) durch die Bauherren besichtigt und folgendes befunden worden:

(A) weil dieser Platz und das genannte Bäßlein, durch welsches der Bach ablausen muß, jeht schon zur Winterszeit wegen seiner Enge und der Eisbildung unzukömmlich ist und eine freie Allmend sein soll, wird dem Besuchssteller die Überbauung nur auf Zusehen hin vergönnt; der Rat behält sich das Recht vor, die Baute jederzeit wieder abzukünden; Morand hat, sooft es vonnöten, den freien Durchgang zu gestatten;

(B) Morand und andere Nachbarn haben stets für freien Ablauf des Bachwassers zu sorgen; die Anstößer sind verpflichtet, den Runs (Bachbett) auf ihre Kosten einzufassen, wobei der Bach und das Bäßlein aber eine Allmend bleiben sollen. Morand hat seine Nachbarn bei dieser Arbeit zu unterstüßen "mit stein und grundt sieren".

Hrn. Audwig Eggsen des statt Halters Hinder Haus oder Stockh belangend:

... Es mochte vielleicht meine Herren (Räte) befremden, daß er (Eggs) so ohne zu fragen den hintern Stock in seis nem Barten an der Ringmauer ausbessern, darin einen Keller, etliche Kornschütten und einen Schopf daneben ers bauen und möglichst rasch der Ringmauer eben überdachen ließ. Derweil er aber etliche meiner Herren zuvor dazu geführt, ihnen diesen Bau gezeigt und diese gesehen haben, daß dieser Bau der Ringmauer infolge der damit verbuns denen Ausbesserung derselben mehr zum Nuten als zum Schaden sei — die Mauer sei zuvor "nur mit tillen leiders lich verschlagen gewesen", nun aber mit einem dünnen (!) Mäuerlein verschlossen — wird erkannt:

wiewohl ihm, Statthalter, wohl angestanden hätte, für sein Bauvorhaben die obrigkeitliche Bewilligung eins zuholen, sei ihm diese nachträglich zu erfeilen,

- a) weil das Bauen schon geschehen und der Bau gänzlich vollendet sei,
- b) weil er so ausgeführt sei, daß nicht zu bemerken sei, daß er dem Bang (Wehrgang?) oder der Mauer schädlich wäre,
- c) weil Herr Eggs sich mehrfach um die Stadt verdient gemacht habe.

1575 III. 22

Tunradt Deffs metig.

C. D. begehrt, seine Metig an Ulin Reutins Haus wies derum aufzubauen und dabei die hölzernen Säulen durch steinerne zu ersehen. Also sind die Bauschauer zum Augenschein erschienen, haben sein, des Defen, Vorhaben anges hört, die Belegenheit (Liegenschaft, Begenstand) besichtigt und darauf "durch rechtliche Erkanntnus" bewilligt, den Deubau auszuführen unter folgenden Bedingungen:

- (a) der eine Pfosten ist oben (?) zu setzen,
- (b) der eine Pfosten ist 5 Werkschuh und 3 Zoll, der andere $12^{1/2}$ Schuh (wegen der Straßenecke) einzuziehen,
- (c) Abstand zwischen den Säulen 13 Schuh samt den Säulen,
- (d) die Mehig nicht zu vermauern, sondern offen zu lassen (also offene Fleischbank).

1578 X. 23.

Hans Sauerlauly klagt gegen Audwig Liebeysen wegen heimlichem Bemach und altem Bach "geschmacks halber", da dort das Eggsische "privet" stehe.

1598 IX. 16.

Hartmann von Hallwyl, Deutschordens Kommentur zu Beuggen klagt gegen Beorg Kropfen, Müller. Hr. Hartmann ist Inhaber des Hauses zum Schwibbogen. Der Müller hat in dem Huse, das er von den Erben des Balthasar Ruossen sel. erkauft und umbauen hat lassen, im Kamin einen Trasmen legen lassen, der gar nahe durchgeht; es bestehe also Feuersgefahr. Urteil: der Tramen muß zurückgezogen wersden. (1578 war eine Mauer der Schwibbogenmühle dem Einsturz nahe und eine Besahr für den neu aufzuführenden Mühlstuhl; damals wünschte der Besitzer, daß der Rat die Nachbarn um einen Kostenbaietrag im Verhältnis 1:1 anshalte.)

1596. III. 27.

Die Bauschauer vermitteln zwischen Diklaus Kalenbach und Simon Sichler. Kalenbach klagt, daß Ballus Lipplinger und Simon Sichler "die Dollen, so durch das geßlin neben seiner behausung herabgang, nit uff thuen lassen wellen und also der dardurch lauffende Unrath Ime In sein Werch?

hauß durch die Mauren tringendt lauffe". Entscheid der Bauschauer: die Beklagten sollen den Ablauf öffnen, Kalensbach aber auch seine Mauer flicken, die an etlichen Orten offen sei; es werde dann kein Bach und Unrat mehr in seine Werkstatt fließen.

1604. IV. 27.

"Die endere Rheingassen".

Die Anwohner der inneren Pheingasse, "zum Salmen genannt", beklagen sich, über Heinrich Bürthannern, den Schwarzfärber:

- (a) Bürthanner habe eine Mange zu bauen vorgenommen, wogegen sie, die Anwohner, sich aber wehren, besonders wegen des täglichen Feuerns, "so weder Feirtag noch Werchstag khein underscheidt habe;
- (b) Bürthanner hänge auch über der Herren "vryfeldt" (öfsfentl. Basse) die gefärbten Tücher aus, "welches nit allein ein bösen ungesunden geschmach, sondern große fünstere In die heüsseren" gebe.

Die Bauschau hat erkannt:

- (a) der Bau der Mange sei zu erlauben, aber in einer den Nachbarn unschädlichen Art, ansonst die Einrichtung sos fort zu entfernen sei;
- (b) mit Feuer und Licht "ist so tags wie nachts" größte Vorsicht zu üben; Bürthanner ist für allen Schaden haftbar.

1598. IX. u. X. 28.

Allmend hinter dem Haus zum Schwibbogen.

Von Hrn. Kommentur Konrad von Hallwyl sind wieders holt mündliche und schriftliche Klagen eingegangen:

- (a) Dem Kommentur sind in dem Haus zum Schw. "durch böse buoben die Fenster zerworffen und sonst hinder dem hauß ein großer Unrath gemacht worden".
- (b) Kläger begehrt, daß ihm die Stadt einen schlechten (schlichten) Hag oder eine Dielenwand mit einer Türe zu machen gestatte.

(c) Da Jakob Felgener, Einnehmer der Herrschaft (Osterr.) im Begriffe steht, das Haus zum Schw. zu kaufen, ersucht dieser um visierte Bewilligung, den Platz hinter dem Hause einzufriedigen.

Schultheiß und Räte bewilligen die Auszeichnung des Plates, "doch weiter nit als sein Hauß gat". Felgener untersschreibt einen Revers auf Rückgabe des Plates, sobald ihn die Stadt braucht; für die Zeit der Nutung entrichtet Felsgener jährlich 10 schilling in die St. Martins(bau)pflege.

Der Kommentur hat freien Aus, und Eingang zum Korn, hause, das er von Mathis Mansser gekauft hat.

1595. VI. 26.

Ratsbeschluß: das Sicht (Fenster) in des Jacob Bürgin, Thorherrn, Schnecken (Wendeltreppe) ist zu belassen, doch so, daß man khein Kopff hinauß streckhen, auch daß man nichts dadurch schippen oder werffen khönndte."

(Unter den Nachbarinnen an der Wassergasse war hefstiger Zank wegen gegenseitiger Beobachtungen aus einem "Schnecken". Die Bauschau nahm Augenschein von den Berhältnissen und erstattete Bericht an den Rat. Da der Fall offenbar auf der Brenze zwischen Verwaltung und Justizlag, übernahm der Rat den Spruch.)

1595, IV. 29.

Haus "Zum Schwarzen Ochsen".

Frau Wittib Reich von Reichenstein geb. v. Eptingen verlangte eine Bauschau in ihrem und dem benachbarten Hause. Im "Ochsen" waren Bauarbeiten im Bange, z. B. eine Erhöhung, wobei in dem Reichensteinschen Hause ein Riß entstanden sein sollte, vermutlich "durch das boldern und klopfen". Auch stand wieder ein verdächtiges Fenster in freundnachbarlicher Diskussion. Die Reichensteinerin mels dete überdies "etwas schadens", da es, während das Dach abgebrochen worden sei, ins Haus geregnet habe und jener Schaden "ann einem beth beschehen".

Bescheid der Bauschau an die streitenden Darteien:

- (a) die entstandenen Spalten seien durch die Bauenden auss zubessern,
- (b) das strittige Fenster sei genügend "zu vergettern" und im Falle eines Höherbaues ganz zu vermauern,
- (c) und überhaupt "man müeß gleichwol In sollichen fählen (Fällen) mitleiden miteinanderen haben, und aber versstanden meine Herren (Stadträte) uff derglichen sachen nichts." Wann aber sie, die Frau Klägerin, eine weitere Untersuchung wegen des Hauses und Bettes für nötig vermeine, so "mochte (möchte) es durch weibspersonen besichtiget werden", worauf sich dann die Parteien unstereinander gütlich vergleichen sollen.

Diese wenigen Proben mögen vorderhand genügen, um einen Einblick zu gewähren in die kleineren Sorgen in den engen Verhältnissen unserer Kleinstadt.

Mit einer Eintragung vom 3. Dezember 1620 bricht das Protokoll ab. Die nachbarlichen Streitigkeiten würzen von da an wieder die Ratsverhandlungen, werden aber umso seltener, je näher der Dreißigjährige Krieg dem Oberrhein rückt. Dafür werden Mannschaften gemustert, Mauern, Tore und Brücken in Stand gebracht, Feldetter und Wasserleitungen strenger kontrolliert, da zweiselhaftes Volk sich immer häusiger zeigte. Erst lange nach dem großen Kriege wird die Organisation des Bauwesens wieder übersichtlischer, so nach den neuen Magistratsordnungen des 18. Jahrshunderts, da Rat Anton Altermatt städtischer Bauinspekstor war.

A. Senti